

burg-Zeilschen Gesamtarchiv aufgetaucht, über die K. A. Fink berichtet (in: *Reformata Reformanda*, Festgabe für H. Jedin, hrsg. von E. Iserloh und K. Reppen, I, Münster 1965, 74–86).

Von den übrigen Beiträgen des Sammelbandes seien wenigstens die Titel noch genannt: H. Riedlinger, *Hermeneutische Überlegungen zu den Konstanzer Dekreten*; L. Koep, *Die Liturgie der Sessiones Generales auf dem Konstanzer Konzil*; D. Girgensohn, *Die Universität Wien und das Konstanzer Konzil*; A. Madre, *Ein Brief des Nikolaus von Dinkelsbühl aus Konstanz – 11. Mai 1415*; R. Bäumer, *Die Stellungnahme Eugens IV. zum Konstanzer Superioritätsdekret in der Bulle „Etsi non dubitemus“ (die ablehnende Haltung Eugens IV. gegenüber dem Dekret „Haec sancta“ gipfelt in dieser Bulle, die das Konstanzer Superioritätsdekret verwirft)*; P. de Vooght, *Le Cardinal Cesarini et le Concile de Constance*; H. Hürten, *Die Konstanzer Dekrete „Haec sancta“ und „Frequens“ in ihrer Bedeutung für Ekklesiologie und Kirchenpolitik des Nikolaus von Kues*; A. A. Strnad, *Konstanz und der Plan eines deutschen „Nationalkardinals“ (zur Kirchenpolitik König Siegmunds von Luxemburg)*; O. Basler, *Das Konzil zu Konstanz im Spiegel deutscher Ereignislieder*; W. Müller, *Der Widerschein des Konstanzer Konzils in den deutschen Städtchroniken*; O. Heggelbacher, *Das Konstanzer Konzil im Spiegel der Auseinandersetzungen um Ignaz Heinrich Freiherrn v. Wessenberg. – Ein Anhang bringt noch zwei Beiträge zur Quellenlage des Konstanzer Konzils: K. A. Fink, Zu den Quellen für die Geschichte des Konstanzer Konzils; C. M. D. Crowder, Constance Acta in English Libraries. Ein sorgfältiges Namen- und Sachverzeichnis sowie eine Karte der Konzilsstadt (von 1657) erhöhen die Brauchbarkeit des vorzüglichen Bandes, der in jeder Hinsicht eine würdige Gabe zum Konzilsjubiläum darstellt.*

München

Georg Schwaiger

H. Ott and J. M. Fletscher: *The Mediaeval Statutes of the Faculty of Arts of the University of Freiburg im Breisgau.* (= *Texts and Studies in the History of Mediaeval Education*, ed. by A. L. Gabriel and J. N. Garvin, Nr. X) Notre Dame, Indiana U.S.A. (The Mediaeval Inst.) 1964. 139 S., kart.

Die Freiburger Universitätsgeschichte ist immer wieder Gegenstand der Forschung und des Interesses geworden. Wie kaum eine andere deutsche Universität hat sie, besonders seit ihrem 500. Jubiläum im J. 1957, eine Fülle von Untersuchungen und Publikationen hervorgebracht, die ihre reiche Vergangenheit von allen Seiten beleuchten. Die vorliegende kritische Edition der Statuten der Artisten-Fakultät reiht sich würdig dieser großen Zahl wertvoller Arbeiten an.

In einer kurzen Einführung geben die Verfasser alle erwünschten und notwendigen Auskünfte über die von ihnen publizierten Texte. Die ältesten Statuten der philosophischen Fakultät haben sich in zwei Versionen erhalten, in einer deutschen und einer lateinischen. Beide befinden sich jetzt im Freiburger Stadtarchiv. Herkunft und Bestimmung der ersteren ist nicht recht ersichtlich. Diente sie dem Gebrauche am herzoglich-österreichischen Hofe, oder auch dem Freiburger Stadtrat? Jedenfalls ist der deutsche Text alt und ursprünglich. Das erhaltene Exemplar läßt sich auf Grund der Wasserzeichen und der Handschrift auf die Zeit zwischen 1456 und 1459 datieren und dem ersten Rektor, Matthias Hummel, persönlich zuschreiben. Ob er auch der Verfasser gewesen ist, läßt sich nicht feststellen. Der deutsche Wortschatz weist oberrheinische Sonderheiten auf, jedoch läßt sich ein bestimmter, landschaftsgebundener Dialekt nicht konstatieren. Von Hummel, der zwar aus Villingen im Schwarzwald stammte, lange Zeit aber in der Fremde verbracht hatte, wird man einen solchen auch am wenigsten erwarten können. Ohne Zweifel war er als erzherzoglicher Rat und erster Rektor die Schlüsselfigur bei der Universitätsgründung.

Durchsichtiger ist die Geschichte der lateinischen Version. Wir wissen, daß die Artistenfakultät seit der Eröffnung der Universität im Mai 1460 damit beschäftigt gewesen ist, sich Statuten zu geben. Die Verhandlungen, über die wir in der Ein-

leitung von den Herausgebern ausführlich informiert werden, zogen sich bis Ende 1463 hin. Dem uns erhaltenen Exemplar ist innen auf dem Vorderdeckel ein Pergamentblatt eingeklebt, auf dem der Anfang des Johannesevangeliums geschrieben ist; es konnte also zu Vereidigungen benutzt werden. Die Handschrift kann eindeutig dem ersten Universitätspedell Dietrich Kerer zugeschrieben werden. Inhaltlich schließen sich diese ältesten Statuten der Freiburger Artistenfakultät an die Wiener Statuten an, wie ein ausführlicher Vergleich der einzelnen Titel und Paragraphen ergibt. Jedoch kann auch hier festgestellt werden, was J. J. Bauer bereits für die theologischen Statuten aufgezeigt hat, daß diese Übernahme nicht sklavisch erfolgte, sondern in einer ganz auf die Freiburger Verhältnisse zugeschnittenen Form. In diesem Sinne wurden in den nächsten Jahren mehrmals Änderungen vorgenommen und zahlreiche Zusätze gemacht, die schließlich um 1490 das Bedürfnis nach Neuordnung der Statuten hervortreten ließen.

Der wichtigste Änderungsgrund war die Einführung der *Via antiqua* in den Lehrplan der Fakultät. Sie war schon 1484 von Herzog Sigismund angeordnet worden. Als 1486 mehrere Tübinger Professoren, die die *Via antiqua* in der Form des Skotismus vertraten, in Freiburg um Aufnahme nachsuchten, mußte sich die Fakultät entscheiden. Wie Basel aus gleichem Anlaß, so entschloß sich auch Freiburg zu einer gründlichen Statutenänderung zu Gunsten der *Via antiqua*. Die Umstellung ging nicht ohne Schwierigkeiten in der Studentenschaft vor sich. Im September 1488 beschloß man, sich von anderen Universitäten, in denen beide philosophische Richtungen gelehrt wurden, beraten zu lassen, und sandte einen Magister nach Tübingen. Bereits am 19. Oktober 1488 konnte der überarbeitete Entwurf dem Senat zur Überprüfung vorgelegt werden. Beim Dekanatswechsel, am 30. April 1490, wurden die neuen Statuten, die neben der *Via moderna* auch die *Via antiqua* zuließen, in Kraft gesetzt. Neue Bestimmungen, das Bursenleben betreffend, kamen hinzu. Der Dekan Blasius Aichoren ließ sie 1504/1505 neu schreiben. Dieses Exemplar befindet sich heute im Freiburger Universitätsarchiv. Eine genaue Untersuchung der Handschrift ergibt, daß der Schreiber sich nicht ermitteln läßt. Lediglich einige Zusätze lassen sich identifizieren. Eine Tafel macht die Verwandtschaft der Statuten von 1504/1505 und von 1490 deutlich und läßt ihre Abhängigkeit von den Tübinger Statuten des Jahres 1477 erkennen.

Auf den Inhalt der Statuten hier einzugehen, würde zu weit führen. Es genügt auf den ungeheuren Reichtum der wissenschaftsgeschichtlich und kulturgeschichtlich höchst interessanten Nachrichten hinzuweisen, um zur Lektüre anzuregen. In Verbindung mit der gut orientierenden Einleitung bringt das Studium der sauberen Edition nicht nur Gewinn, sondern wird auch zum Genuß.

Kappel b. Freiburg

A. Franzen

Reformation

Max Brod: Johannes Reuchlin und sein Kampf. Eine historische Monographie. Stuttgart (W. Kohlhammer) 1965. 359 S., 8 Abb., 8 Taf., geb. DM 28.-.

Wenn Max Brod, der Dichter, Journalist und Dramaturg der Habimah, der unvergeßliche Freund und Herausgeber Kafkas, wenn dieser wohlbekannte Mann ein Buch über Reuchlin veröffentlicht, so verdient der Untertitel „Eine historische Monographie“ besondere Beachtung. Denn in seinem reichen und vielseitigen Lebenswerk fand die streng historische Arbeit bisher keinen Platz. Daß diese neueste Biographie Reuchlins nicht von einem Antiquar, sondern von einem begabten Schriftsteller verfaßt wurde, ist ein willkommener Vorzug. Die Darstellung ist niemals ermüdend. Der geschickte Wechsel von biographischem Ablauf, Werkbeschreibungen und Zeitbildern lockert sie auf. Die zahlreichen Digressionen nimmt man als Freiheit